



**N**achdem auf Seiner Königl. Majestät in Preußen &c. Unseres Allergnädigsten Königes und Herrn specialen allergnädigsten Befehl, de dato Berlin den 22. Octobris 1743. der Handel mit Pferde-Haaren und Schweine-Borsten von Trinitatis dieses Jahres an, von neuem auf sechs Jahre an LEONHART JONGHEN dergestalt verpachtet worden: „ Dafs diese  
 „ Verpachtung nicht Zum Nachtheil derer Perruquiers und  
 „ aller anderer Eingefessenen in Seiner Königl. Majestät  
 „ Aentheil des Hertzogthums Geldern gereichen solle; son-  
 „ dern sothane Eingefessene diesen Handel nach wie vor  
 „ innerhalb Landes ohngehindert treiben mögen, und der-  
 „ gestalt nur die Frembde Händlers beij straffe von Sechs  
 „ Goldgulden und Confiscation der Waaren, krafft dieser  
 „ Verpachtung excludiret, mithin das verkauffen sothaner  
 „ Pferde-Haare und Schweine-Borsten an auswärtige beij  
 „ gleichermåssiger straffe verbothen seijn, auch darunter  
 „ dem Anpächter und seinen knechten in allem die behülff-  
 „ liche Hand gehalten werden soll.

Als wird solches männiglich, deme daran gelegen, hierdurch bekandt gemacht, um sich darnach gebührend zu achten; wie dann allen und jeden so wohl Königl. als Jurisdictionen Beamten hierdurch alles ernstes anbefohlen wird, jhres respectiven Orts die Verfügung zu machen, das Niemand dieser Handel oder das Hausiren verstattet werde,

*ausgegeben den 22 may 1744 und publiciret den 24 dito*

*Joannissmitts*

er könne dann einen gedruckten und von dem Anpächter  
eygenhändig unterschriebenen schein produciren ; alle an-  
dere aber, sie mögen sich vor des Pächters knechte ausge-  
ben oder nicht, wann sie mit dergleichen schein nicht ver-  
sehen, nebst ihren Waaren anzuhalten, und davon so fort  
hiehin zu berichten, auch sonst in allem dem mehr er-  
wehnten Anpächter und seinen knechten auf gefinnen ohn-  
weigerlich zu assistiren, woferne sie nicht selbstn deshalb  
responsible seyn wollen ; Denen Königl. Land Licent Be-  
dienten wird zugleich anbefohlen, wann andere als der  
Anpächter von vorerwehnten waaren etwas ausbringen  
mögten ; gedachte waaren zu arrestiren, und davon eben-  
falls anhero zu berichten. Damit auch niemand hierun-  
ter sich mit einiger unwissenheit entschuldigen könne :  
So soll diese verordnung überall gewöhnlicher massen pu-  
bliciret, und affigiret, mithin das es geschehen, hieselbst  
dociret werden. Signatum GELDERN in Commissione  
Regiâ den 27 April. 1744.

*G. M. Broderick* *Gezeint*  
